



### AUFNAHMFORDNUNG

### 1. Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Konferenzdolmetscher1

Konferenzdolmetscher¹ dolmetschen bei internationalen zwei- oder mehrsprachigen Sitzungen, Konferenzen, Kongressen und anderen Veranstaltungen. Sie beherrschen das simultane und konsekutive Dolmetschen von Redebeiträgen unterschiedlicher Länge und Schwierigkeit. Simultandolmetschen und ggf. auch Konsekutivdolmetschen erfolgt in einem Team von Konferenzdolmetschern, entsprechend international anerkannter Standards.

### 1.2 Sprachen

**Arbeitssprachen** sind die vom Konferenzdolmetscher beruflich eingesetzten Sprachen. Gemäß dem Grad ihrer Verwendungsfähigkeit werden sie bezeichnet als:

A-Sprache= Muttersprache oder voll gleichwertige aktive Arbeitssprache,

aus der und in die der Konferenzdolmetscher regelmäßig

konsekutiv und simultan dolmetscht.

B-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher aktiv

beherrscht und aus der und in die er regelmäßig konsekutiv

und simultan dolmetscht.

C-Sprache= Fremdsprache(n), die der Konferenzdolmetscher passiv

beherrscht und aus denen er regelmäßig dolmetscht.

### 2. Erwerb der Mitgliedschaft

### 2.1 Allgemeines

Mitglied des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. kann werden, wer:

- a) sich zu den Grundsätzen des Verbandes und seiner Berufs- und Ehrenordnung sowie zur Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ e.V. bekennt;
- b) den Beruf eines Konferenzdolmetschers gemäß Absatz 1.1 ausübt;
- c) die in Ziffer 2.2 aufgeführten Kriterien erfüllt.

### 2.2 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann als Konferenzdolmetscher VKD-Senior (VKD-Senior) oder als Konferenzdolmetscher VKD-Junior (VKD-Junior) beantragt werden. Die Kriterien für

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer



den Erwerb der Mitgliedschaft sowie für die entsprechende Kennzeichnung in den Mitgliederverzeichnissen der BDÜ-Landesverbände sind wie folgt:

### 2.2.1 Beantragung der Mitgliedschaft als VKD-Senior

Ein Konferenzdolmetscher, der in den Verband als VKD-Senior aufgenommen werden möchte, legt dem Aufnahmeausschuss seinen Antrag auf Aufnahme mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen als Konferenzdolmetscher vor. Jede Arbeitssprache, für die eine Aufnahme beantragt wird, muss in der Liste der gearbeiteten Tage mit jeweils mindestens 10 % der 200 Tage, d.h. mit 20 Tagen, abdeckt sein.

Ebenso müssen beide Dolmetschtechniken (simultan und konsekutiv) nachgewiesen werden.

Für bis zu 20 Arbeitstage können ersatzweise Fortbildungstage nachgewiesen werden. Die Mindestanzahl von Tagen, die für jede Arbeitssprache nachgewiesen werden muss, bleibt von dieser Regelung unberührt. Anerkannt werden nur ganze Fortbildungstage mit mindestens 6 Stunden Schulung pro Fortbildungstag und persönlicher Anwesenheit. Anrechenbar sind

- Fortbildungen des VKD
- Fortbildungen des BDÜ e.V. in den Themenbereichen Unternehmerische Kompetenz und Existenzgründung
- Fortbildungen der AIIC.

Ferner ist ein Masterabschluss, Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis einer Ausbildungsstätte vorzulegen, die in der VKD-Liste der anerkannten Ausbildungsinstitute in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist.

Die Akkreditierung und die Einstellungsprüfung bei den Dolmetscherdiensten der Europäischen Union können als einem Masterabschluss, Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis gleich zu stellen beurteilt werden, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Kann der Antragsteller keinen Masterabschluss, Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis vorweisen, sind mindestens 5 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Drei der fünf Zeugen müssen VKD-Senior sein.

# **Verband der Konferenzdolmetscher** im Bundesverband der

Dolmetscher und Übersetzer



### 2.2.2 Beantragung der Mitgliedschaft als VKD-Junior

Ein Konferenzdolmetscher kann in den Verband **als VKD-Junior** aufgenommen werden, wenn er einen Masterabschluss, Diplom oder ein gleichwertiges Zeugnis vorlegen kann, jedoch noch nicht alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.2.1 erfüllt. Die Mitgliedschaft als VKD-Junior ist auf zehn Jahre begrenzt (siehe hierzu auch Ziffer 3.3 der Satzung).

Die Akkreditierung und die Einstellungsprüfung bei den Dolmetscherdiensten der Europäischen Union können als einem Masterabschluss, Diplom oder gleichwertigem Zeugnis gleich zu stellen beurteilt werden, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.

Ferner kann die Mitgliedschaft als VKD-Junior beantragen, wer 3 Zeugen benennen kann, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die Kombination aller eingesetzten Arbeitssprachen des Antragsstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Ein Zeuge muss VKD-Senior sein.

**2.2.3**. Ein Antragssteller kann seinen Antrag auch ausdrücklich oder stillschweigend zurückziehen.

### 2.2.4. Sonderfälle

In Sonderfällen kann der Aufnahmeausschuss andere angemessene Bedingungen festlegen (z.B. bei Antragstellern mit seltenen Sprachen).

### 2.3 Statusänderung von VKD-Junior auf VKD-Senior

Ein Mitglied, das seinen Status von VKD-Junior auf VKD-Senior ändern möchte, legt dem Aufnahmeausschuss seinen Antrag auf Aufnahme als VKD-Senior mit dem Nachweis von mindestens 200 Arbeitstagen gemäß 2.2.1 vor.

im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer



### 2.4 Einspruch der Mitglieder gegen eine endgültige Aufnahme

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch aus wichtigem Grund gegen die Aufnahme zu erheben. Der Einspruch richtet sich an den Aufnahmeausschuss, der den Vorstand umgehend informiert. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD.

### 3. Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen

Jedes Mitglied des Verbandes kann die Zulassung von zusätzlichen Arbeitssprachen beantragen.

- **3.1** Zuständig für Änderungen und Ergänzungen der Sprachkombinationen bei Mitgliedern des VKD ist der Aufnahmeausschuss.
- 3.2 Für eine zusätzliche Arbeitssprache müssen VKD-Junioren und VKD-Senioren einen Hochschulabschluss oder ein gleichwertiges Zeugnis für die entsprechende Sprache von einer Ausbildungsstätte vorlegen, die in der VKD-Liste der anerkannten Ausbildungsinstitute in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist. Die Akkreditierung und die bestandene Einstellungsprüfung bei den Dolmetscherdiensten der Europäischen Union können als einem Hochschulabschluss oder gleichwertigem Zeugnis gleich zu stellen beurteilt werden, sofern die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
- 3.3 Kann der Antragsteller (VKD-Junior oder VKD-Senior) den Nachweis nach 3.2 für die neu beantragte Arbeitssprache nicht erbringen, sind mindestens 3 Zeugen zu benennen, deren Qualifikation als Konferenzdolmetscher nachgewiesen ist, die zusammen die durch die neu beantragte Sprache entstehenden Sprachkombinationen des Antragsstellers abdecken und die Qualität seiner Arbeit aufgrund eigener Erfahrung durch ihre Unterschrift bestätigen. Einer der Zeugen muss VKD-Senior sein.

Ferner ist ein schriftlicher, aussagekräftiger Nachweis über den Erwerb der neuen Sprache, beispielsweise über mehrjährige Auslandsaufenthalte in einem entsprechenden Land, Dolmetschkurse, Intensivkurse oder Zeugnisse eines Arbeitoder Auftraggebers, vorzulegen.





3.4 Ist der Antragsteller VKD-Senior, muss er bei Beantragung gem. 3.2 (Hochschulabschluss) zusätzlich per Liste einen Nachweis über 20 Arbeitstage mit dieser Arbeitssprache erbringen. Bei Beantragung gem. 3.3 (Zeugenerklärung) muss er einen Nachweis über 50 Arbeitstage mit dieser Arbeitssprache erbringen.

Bei Beantragung einer "**seltenen Sprache**" gemäß BDÜ-Verzeichnis sind unabhängig von der Aufnahmegrundlage grundsätzlich nur 20 Arbeitstage nachzuweisen.

- **3.5** Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Zulassung der zusätzlichen Arbeitssprache und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 4. Einspruch der Mitglieder gegen die endgültige Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache des Antragsstellers

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen entscheidet der Aufnahmeausschuss des Verbandes der Konferenzdolmetscher über die vorläufige Aufnahme einer zusätzlichen Arbeitssprache des Antragsstellers und verschickt über die VKD-Geschäftsstelle in regelmäßigen Abständen die Liste der vorläufig aufgenommen Mitglieder an alle anderen Mitglieder des Verbandes. Diese haben ab

Versand dieser Liste das Recht, innerhalb von 90 Tagen Einspruch zu erheben. Der Aufnahmeausschuss informiert den Vorstand über diesen Einspruch. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD.

## 5. Einspruch des Antragstellers gegen eine Ablehnung der Zulassung einer zusätzlichen Arbeitssprache

Der Antragsteller kann innerhalb von 90 Tagen nach Zugang eines ablehnenden Bescheids

Einspruch einlegen. Der Aufnahmeausschuss legt den Einspruch und den Aufnahmeantrag dem Vorstand vor. Die Entscheidung über Einsprüche wird von Aufnahmeausschuss und Vorstand gemeinsam getroffen, wobei mit einer Stimme pro Gremium abgestimmt wird. Bei Stimmengleichheit liegt die abschließende Entscheidung beim 1. Vorsitzenden des VKD. Der Beschluss wird dem Antragsteller durch Vorstand oder Aufnahmeausschuss mitgeteilt. Letzte Instanz ist das Schiedsgericht des BDÜ e.V.





Beschlossen zu Berlin am 4. Juli 2003.
Beschlossen auf der JMV in Erfurt am 4. Februar 2006
Geändert auf der JMV in Frankfurt am Main am 17. Februar 2007
Geändert auf der JMV in Ismaning am 29. Januar 2011
Geändert auf der JMV in Nürnberg am 26. Januar 2014
Geändert auf der JMV in Bonn am 30. Januar 2016
Geändert auf der JMV in Nürnberg am 28. Januar 2018
Geändert auf der JMV in Bonn am 27.01.2019
Geändert auf der JMV in Leipzig am 26.01.2020
Geändert auf der JMV in Berlin am 05.02.2023

Geändert auf der JMV in Bonn am 27.01.2024